Beglaubigte Ablichtung

Satzung über die Benutzung der öffentlichen Kinderspielund Begegnungsplätze

Vom 22. November 2005

Die Stadt Röthenbach a.d.Pegnitz erlässt aufgrund von Artikel 23 und 24 Absatz 1 Nummer 1 und Absatz 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 796) folgende Satzung:

§ 1

Kinderspiel- und Begegnungsplätze

Kinderspiel- und Begegnungsplätze im Sinne dieser Satzung sind Plätze, die die Stadt der Allgemeinheit zur Verfügung stellt und unterhält.

Der Geltungsbereich der Satzung umfasst alle von der Stadt unterhaltenen öffentlich zugänglichen Kinderspiel- und Begegnungsplätze.

§ 2

Bestandteile und Einrichtungen auf Kinderspiel- und Begegnungsplätzen

- (1) Bestandteile der Kinderspiel- und Begegnungsplätze im Sinne des § 1 sind auch alle zu den Kinderspiel- und Begegnungsplätzen gehörenden Wege, Plätze und zugehörige Kfz-Parkplätze.
- (2) Einrichtungen sind
- a) alle Gegenstände, die der Verschönerung und dem Schutz der Kinderspiel- und Begegnungsplätze dienen (z. B. Kübel, Beleuchtungseinrichtungen, Rankgerüste, Zäune und dergleichen);
- b) alle Gegenstände, die den Benutzern zum Gebrauch dienen (z. B. Spielgeräte, Sitzmöbel und Tische, Papierkörbe, sowie Einrichtungen zur Entsorgung des Hundekots usw.).

§ 3

Allgemeine Verhaltensregeln, Verbote

(1) Die Benutzer haben sich auf den Kinderspiel- und Begegnungsplätzen so zu verhalten, dass kein anderer gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.

- (2) Die Benutzer haben sich auf den Kinderspiel- und Begegnungsplätzen so zu verhalten, dass diese und ihre Bestandteile und Einrichtungen nicht beschädigt oder verunreinigt werden.
- (3) Auf den Kinderspiel- und Begegnungsplätzen ist den Benutzern insbesondere untersagt:
- a) das Betreten von Pflanzbeeten und besonders gekennzeichneten Flächen;
- b) die Ausübung von Sport, soweit dadurch andere gefährdet oder belästigt werden können;
- c) das Abmähen und Entfernen von Pflanzen oder Pflanzenteilen, Sand, Erde und Steinen;
- d) die Beschädigung von Kinderspiel- und Begegnungsplätzen, ihrer Bestandteile und ihrer Einrichtungen sowie deren Verunreinigung, zum Beispiel durch Wegwerfen oder Liegenlassen von Gegenständen;
- e) das Grillen;
- f) der Aufenthalt zum Zwecke des Drogen- oder Alkoholgenusses;
- g) das Jagen oder Fangen von Tieren, Ausnehmen oder Zerstören von Vogelnestern und Nistkästen, Beschädigung von Futterhäusern von Singvögeln;
- h) die Benutzung von öffentlichen Spieleinrichtungen etc. außerhalb der in § 7 Absatz 2 festgelegten Zeiten überschreiten;
- i) das Betteln in jeglicher Form;
- j) das Verrichten der Notdurft;
- k) Sitzbänke etc. an andere Orte zu verbringen;
- I) die Benutzung von Radio- oder Tonwiedergabegeräten, soweit dadurch andere Anlagenbenutzer oder Anlieger belästigt werden.
- (4) Auf den Kinderspiel- und Begegnungsplätzen ist den Benutzern ohne Sondernutzungserlaubnis nach § 5 dieser Satzung untersagt:
- a) das Verbringen, Bewegen und Abstellen von Kraftfahrzeugen, Kfz-Anhängern, sowie das Radfahren, zu skaten, Roller zu fahren und das Reiten;
- b) das Besteigen von Gebäuden und sonstigen Einrichtungen;
- c) das Errichten, Aufstellen, Anbringen und Lagern von Gegenständen, das Aufstellen von Zelten und Wohnwagen sowie das Nächtigen;
- d) der Verkauf von Waren aller Art einschließlich Speisen und Getränken, das Anbieten gewerblicher Leistungen, das Filmen und Fotografieren zu gewerblichen Zwecken (ausgenommen sind gewerbliche Aufnahmen aus dem privaten Lebensbereich wie

Hochzeiten usw.), die Veranstaltung von Vergnügungen und das Abhalten von Versammlungen;

- e) das Errichten und der Betrieb von offenen Feuerstellen;
- f) Musikdarbietungen jeglicher Art.

§ 4

Mitführen von Tieren

- (1) Es ist untersagt, Tiere auf Kinderspielplätzen mitzuführen.
- (2) Eine Ausnahme hiervon bilden ausgebildete Blindenführhunde, die im Geschirr von einer sehbehinderten Person mitgeführt werden. Blindenführhunde dürfen ohne Leine mitgeführt werden.

§ 5

Gemeingebrauch und Sondernutzung

- (1) Die Widmung von städtischem Grundbesitz für Zwecke der Allgemeinheit als Kinderspiel- und Begegnungsplatz (§ 1) erstreckt sich nur auf den Aufenthalt und die Benutzung von Kinderspiel- und Begegnungsplätzen und ihrer Einrichtungen in herkömmlicher oder ausdrücklich gestatteter Form (Gemeingebrauch).
- (2) Eine über den Gemeingebrauch hinausgehende Benutzung bedarf, sofern sie den Gemeingebrauch beeinträchtigen kann, als Sondernutzung der Erlaubnis der Stadt. Die Erlaubnis kann unter Bedingungen oder Auflagen erteilt werden. Art, Dauer und Ausmaß der Sondernutzung werden im Erlaubnisbescheid geregelt. Die Benutzung der öffentlichen Kinderspiel- und Begegnungsplätze, über den Gemeingebrauch hinaus, regelt sich nach den Bestimmungen der Artikel 18 und 22 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes in der jeweils geltenden Fassung.
- (3) Die Erlaubnis kann widerrufen werden:
- a) wenn der Inhaber in schwerwiegender Weise beziehungsweise wiederholt gegen Bestimmungen dieser Satzung, insbesondere gegen die §§ 3 und 4 verstoßen hat;
- b) wenn der Inhaber die im Bescheid erteilten Auflagen und Bedingungen nicht oder nicht rechtzeitig erfüllt.

Die Erlaubnis ist stets mitzuführen und der Polizei, anderen Staatsbehörden und den zuständigen Bediensteten der Stadtverwaltung oder von ihr beauftragten Dritten auf Verlangen vorzulegen.

(4) Im übrigen bleiben die Rechte der Stadt als Eigentümerin der als Kinderspiel- und Begegnungsplätze gewidmeten Grundstücke unberührt. Über den Gemeingebrauch hinausgehende Nutzungen, durch welche der Gemeingebrauch nicht beeinträchtigt werden kann, werden durch privatrechtlichen Vertrag geregelt.

Benutzungszeiten

Kinderspielplätze können in der Zeit von 8.00 Uhr bis 20.00 Uhr benutzt werden. Dies gilt nicht, wenn durch Beschilderung andere Nutzungszeiten festgelegt werden. Für die Begegnungsplätze kann bei Bedarf eine Benutzungszeit vorgegeben werden.

§ 7

Benutzungssperre

Die Kinderspiel- und Benutzungsplätze, einzelne Teile oder Einrichtungen können während bestimmter Zeiträume für die allgemeine Benutzung abgesperrt werden. In dieser Zeit ist die Benutzung nach Maßgabe der Sperre untersagt.

§ 8

Vollzugsanordnungen

- (1) Die Stadt Röthenbach a.d.Pegnitz, das von ihr bestellte Aufsichtspersonal und von ihr beauftragte Dritte sind berechtigt, im Einzelfall Anordnungen zum Vollzug dieser Satzung zu erlassen.
- (2) Den zur Aufrechterhaltung der Ordnung und Sicherheit auf den Kinderspiel- und Begegnungsplätzen ergehenden Anordnungen der Stadt Röthenbach a.d.Pegnitz , des von ihr bestellten Aufsichtspersonals und der von ihr beauftragten Dritten ist unverzüglich Folge zu leisten.

§ 9

Platzverweis

- (1) Vom Platz verwiesen werden können Personen, die in schwerwiegender Weise oder wiederholt trotz Mahnung
- a) Vorschriften dieser Satzung oder aufgrund dieser Satzung erlassenen Anordnungen zuwiderhandeln;
- b) auf den Kinderspiel- und Begegnungsplätzen mit Strafe oder Geldbuße bedrohte Handlungen begehen oder auf Kinderspiel- und Begegnungsplätze Gegenstände verbringen, die durch eine strafbare Handlung erlangt sind oder zur Begehung strafbarer Handlungen verwendet werden sollen;

- c) gegen Anstand und Sitte verstoßen.
- (2) In diesen Fällen kann auch das Betreten der Kinderspiel- und Begegnungsplätze für einen bestimmten Zeitraum untersagt werden.

§ 10

Beseitigungspflicht und Ersatzvornahme

- (1) Wer auf Kinderspiel- und Begegnungsplätzen, insbesondere durch Beschädigung oder Verunreinigung, einen ordnungswidrigen Zustand (§ 11) herbeiführt, hat diesen ohne Aufforderung unverzüglich auf seine Kosten zu beseitigen. Dies gilt auch für die Beseitigung der Exkremente von mitgeführten Tieren.
- (2) Wird der ordnungswidrige Zustand nicht beseitigt, so kann die Stadt nach vorheriger Androhung und Fristsetzung diesen auf Kosten des Zuwiderhandelnden beseitigen. Von einer vorherigen Androhung und Fristsetzung kann abgesehen werden, wenn der Zuwiderhandelnde nicht erreichbar ist, wenn Gefahr im Verzug besteht oder wenn die sofortige Beseitigung des ordnungswidrigen Zustandes im öffentlichen Interesse geboten ist.

§ 11

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Nach Artikel 24 Absatz 2 Satz 2 GO kann mit Geldbuße bis zu 2.500 Euro belegt werden. Wer vorsätzlich:
- a) entgegen § 3 Absatz 3 a Pflanzbeete und besonders gekennzeichnete Flächen betritt;
- b) entgegen § 3 Absatz 3 b Sport ausübt und dadurch andere gefährdet oder belästigt;
- c) entgegen § 3 Absatz 3 c Pflanzen und Pflanzenteile abmäht und Pflanzen, Pflanzenteile, Sand, Erde oder Steine entfernt;
- d) entgegen § 3 Absatz 3 d die Kinderspiel- und Begegnungsplätze, ihre Bestandteile und ihre Einrichtungen beschädigt oder verunreinigt, zum Beispiel durch Wegwerfen oder Liegenlassen von Gegenständen;
- e) entgegen § 3 Absatz 3 e grillt;
- f) entgegen § 3 Absatz 3 f sich zum Zwecke des Drogen- oder Alkoholgenusses auf den Kinderspielplätzen aufhält;
- g) entgegen § 3 Absatz 3 g Tiere jagt oder fängt, Vogelnester und Nistkästen ausnimmt oder zerstört, Futterhäuser für Singvögel beschädigt und Tauben füttert;
- h) entgegen § 3 Absatz 3 i auf den Kinderspiel- und Begegnungsplätzen bettelt;

- i) entgegen § 3 Absatz3 j auf den Kinderspiel- und Begegnungsplätzen die Notdurft verrichtet;
- j) entgegen § 3 Absatz 3 k Sitzbänke etc. an andere Orte verbringt;
- k) entgegen § 3 Absatz 3 I auf den Kinderspiel- und Begegnungsplätzen Radio- oder Tonwiedergabegeräte benutzt, soweit dadurch andere Anlagenbenutzer oder Anlieger belästigt werden;
- l) die allgemeine Verhaltensregel des § 3 beim Mitführen von Tieren missachtet und hierdurch andere Benutzer gefährdet, geschädigt oder belästigt werden;
- m) entgegen § 6 die Kinderspiel- und Begegnungsplätze und Spieleinrichtungen außerhalb der festgelegten Zeiten benutzt;
- n) einem nach § 9 ausgesprochenen Platzverweis oder befristeten Betretungsverbot zuwiderhandelt.
- (2) Nach Artikel 24 Absatz 2 Satz 2 GO kann mit Geldbuße belegt werden, wer ohne Sondernutzungserlaubnis der Stadt Röthenbach a.d.Pegnitz vorsätzlich:
- a) entgegen § 3 Absatz 4 b Gebäude und sonstige Einrichtungen besteigt;
- b) entgegen § 3 Absatz 4 d Waren aller Art, einschließlich Speisen und Getränken verkauft, gewerbliche Leistungen anbietet, zu gewerblichen Zwecken filmt und fotografiert, Vergnügungen veranstaltet oder Versammlungen abhält;
- c) entgegen § 3 Absatz 4 f Musik jeglicher Art darbietet.

§ 12

Haftung

- (1) Die Benutzung der Kinderspiel- und Begegnungsplätze einschließlich deren Verkehrswege erfolgt auf eigene Gefahr. Bei Schnee- oder Eisglätte wird auf den Kinderspielund Begegnungsplätzen nicht gestreut und nicht geräumt.
- (2) Die Stadt Röthenbach a.d.Pegnitz haftet für Personen- oder Sachschäden, die einem Benutzer bei der Benutzung der Kinderspiel- und Begegnungsplätze entstehen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 13

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die Übereinstimmung vorstehender Ablichtung der "Satzung über die Benutzung der öffentlichen Kinderspiel- und Begegnungsplätze" mit dem Original wird hiermit beglaubigt.

Röthenbach a.d.Pegnitz, 08/12.2005

Stadt Röthenbach a.d. Pegnitz

Steinbauer

Erster Bürgermeister

Öffentliche Kinderspielplätze

Adenauerring
Andreas-Maußner-Straße
Erlenplatz
Kleingartenanlage "Flora"
Friedrich-Neuper-Straße
Friedrich-Wittmann-Straße
Haimendorf
Karlstraße
Kirchhoffstraße
Laufer Weg
Ludwigstraße
Luitpoldplatz (Teilbereich)
Moritzberg
Ohmstraße
Renzenhofer Straße
Seespitze
Speckschlag

<u>Begegnungsplätze</u>

Schulhof der Schule "Am Forstersberg"

Luitpoldplatz (Teilbereich)

Rathausvorplatz